

Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff, sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. — Bezugspreis vierteljährlich 1 M. 30 Pf., durch die Post bezogen 1 M. 55 Pf. Anserate werden Montags, Mittwochs und Freitags bis spätestens Mittags 12 Uhr angenommen. — Insertionspreis 10 Pfg. pro dreigespaltene Corpuzzeile.

Druck und Verlag von Martin Berger in Wilsdruff. — Verantwortlich für die Redaktion Martin Berger daselbst.

No. 129.

Sonnabend, den 31. Oktober

1896.

Bekanntmachung.

Die in Gemäßheit von Artikel II § 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 21. Juni 1887 — Reichsgesetzblatt Seite 245 fg. — nach dem Durchschnitte der höchsten Tagespreise des Hauptmarktes Meissen im Monate September d. J. festgesetzte und um fünf vom Hundert erhöhte Vergütung für die von den Gemeinden resp. Quartierwirthen innerhalb der Amtshauptmannschaft im Monate Oktober d. J. an Militärpferde zur Verabreichung gelangende Marschforrage beträgt

7 Mark 69,1 Pf. für 50 Alko Oafer,
3 " 49,1 " " 50 " Heu,
2 " 31 " " 50 " Stroh.

Meissen, am 26. Oktober 1896.

Königliche Amtshauptmannschaft.
von Schroeter.

Freitag, den 6. (nachm.) und Sonnabend, den 7. November dies. Js.

Wegen die Lokalitäten des Königl. Amtsgerichts wegen deren Reinigung geschloffen.

Königliches Amtsgericht Wilsdruff, den 27. Oktober 1896.

Dr. Gangloff.

Bei dem unterzeichneten Amtsgericht sind

Herr Privatist Johann Gottfried Dinndorf in Wilsdruff
als Lokalrichter

Herr Postverwalter Johann Carl Eduard Weiß daselbst
als Vicelokalrichter

die Stadt Wilsdruff am 27. dies. Mon. verpflichtet worden.

Königliches Amtsgericht Wilsdruff, den 29. Oktober 1896.

Dr. Gangloff.

Bekanntmachung, die Einkommensdeklaration betreffend.

Aus Anlaß der im Laufe nächsten Jahres stattfindenden allgemeinen Einschätzung zur Einkommensteuer werden im Laufe der nächsten Woche Aufforderungen zur Deklaration des steuerpflichtigen Einkommens ausgesendet.

Denjenigen, welchen eine derartige Aufforderung nicht zugesendet werden wird, steht es frei, eine Deklaration über ihr Einkommen bis

zum 14. November dieses Jahres

bei dem unterzeichneten Stadtgemeinderathe einzureichen.

Zu diesem Zwecke werden bei letzterem Deklarationsformulare unentgeltlich verabfolgt.

Gleichzeitig werden alle Vormünder, ingleichen alle Vertreter von Stiftungen, Anstalten, Personenvereinen, liegenden Erbschaften und anderen mit dem Rechte des Vermögenserwerbs ausgestatteten Vermögensmassen aufgefordert, für die von ihnen bevormundeten Personen beziehentlich für die von ihnen vertretenen Stiftungen, Anstalten u. s. w. soweit dieselben ein steuerpflichtiges Einkommen haben, Deklarationen bei dem unterzeichneten Stadtgemeinderathe auch dann einzureichen, wenn ihnen deshalb besondere Aufforderungen nicht zugehen sollten.

Wilsdruff, am 28. Oktober 1896.

Der Stadtgemeinderath.
Bursian, Bgmstr.

Reformationsfest.

Da steht der junge, schüchterne Mönch an der Thür des Schlosskirchens zu Wittenberg, seine Hand hält die Rolle, auf welcher er die 95 Protestsätze verzeichnet hat, die sein Gewissen ihm diktiert, und fest faßt er den Hammer und will halten die Schläge durch die Abendstille; er aber ahnt etwas davon, daß er der Welt den Krieg erklärt hat, daß er von diesem Augenblick im Kampfe steht, Einer gegen Alle. Ja, Einer, aber Einer mit Gott! und darum gehörte ihm der Sieg.

Reformationsfest feiern wir heut. Erneuerung der Kirche an Haupt und Gliedern. Es wird uns ja nicht leicht, uns vorzustellen, was am Anfang des sechszehnten Jahrhunderts aus der christlichen Kirche geworden war. Dem Christen war der freie, offene Zugang zum Gottesherzen versperrt; er bedurfte der Fürsprache der Heiligen, um sein Gebet dem himmlischen Vater angenehm zu machen. Und die Gottesgaben Vergebung der Sünden, Leben und Seligkeit, sie kamen nicht wie ein milder Maienregen von oben herab, sie waren in Rom zur Aufbewahrung und Verwaltung niedergelegt, und statt mit Strömen der Gnade vom Himmel her, wollte „der heilige Vater“ das Tropfen des Menschenherzens nach Frieden mit armseligen Tropfen von Ablass und Absolution stillen. Das „allein in die christliche Kirche und an seine Stelle hatte man das Wort „Bergerechtigkeits“ gesetzt. Den beiden wahren Sakramenten hatte die Kirche fünf falsche hinzugefügt und das Priesterthum dem Laien verkürzt durch Entziehung des Klerus; das heilige Volk hatte sie zerstreut in Klerus und Laien; kurz das Urgebilde der all- und an seiner Stelle stand die römische Kirche mit soviel Aberglauben, Wahn und Aberglauben, daß ein christliches Gebet kaum noch den Kern der Wahrheit darin entdecken

konnte. Da kam der Knabe David; in seiner Schlandertrug er zwei Geschosse, die nannte er Formal- und Materialprinzip und mit ihnen warf er den Miesen in den Sand. Weg mit der irrenden Tradition, nur die heilige Schrift bietet die Wahrheit, und der Kern dieser Wahrheit heißt: „sola fide“ „allein durch Glauben gerecht und selig“. So steht er da, der Mann mit dem Kindesherzen, gegen eine Welt in Waffen kampfbereit, den Frieden Gottes in sich tragend, so steht er da und läßt die Feinde anstürmen. Und wie die Wogen an dem Felsen, so bricht sich der Feinde Toben an seiner Mützung, das Feld muß er behalten, denn Gott ist mit ihm, und giebt durch ihn seinem lieben deutschen Volke sein Evangelium mit der launigen Gotteskraft, seine Sakramente mit der Sündenvergebung, seinen Frieden aus Gnaden wieder.

Halte was Du hast, Du deutsches Volk. Bewahre Dir das köstliche Gottesgeschenk, das Volk der Reformation zu sein. Sola fide, allein durch den Glauben wehre den römischen Trug und Aberglauben von Dir ab, sola fide gegen Dich aufersteht, sola fide halte Du wie einst Dein Gotteskämpfer Dr. Martin Luther die teuren Erbstücke Wort und Evangelium rein und unverfälscht und gib sie so an Sohn und Enkel weiter, damit Du bleibst, was Du warst in den Tagen der Reformation, die Stadt, die auf dem Berge liegt, das Licht auf dem Leuchter, das Salz der Erde. Walt's Gott!

Tagesgeschichte.

Gegen die geplante Handwerksorganisation hat auch der Zentralverein der deutschen Lederindustrie, dem nicht nur die großen Lederfabriken, sondern auch die mittleren und kleineren Gerbereien angehören, Stellung genommen. Im Prinzipie wünscht der Zentralverein die Verwerfung der gesamten, dem Bundesrathe vorgelegten Gewerbe-

Ordnungsnovelle. Sollte das nicht erreicht werden, so erachtet er es einmal als nothwendig, die Gerberei, die nur noch zu einem ganz verschwindenden Theile handwerksmäßig betrieben wird, aus der Reihe der im § 82 aufgeführten Gewerbszweige zu streichen, damit nicht der Zwang für dieselbe zur Anwendung zu kommen braucht. Sodann wird eine gesetzmäßige Festlegung der Grenze zwischen Fabrik und Handwerk verlangt, damit nicht Gerbereien in die Organisation hineingezogen werden, die ihrer ganzen Anlage nach nicht dazu gehören. Gerade bei Gerbereien ist dieser Punkt von Wichtigkeit, weil auch verhältnismäßig wenig Arbeiter beschäftigende Gerbereien Betriebskapitalien erfordern, deren Besitzer bezw. Verwalter nicht zu den Handwerklern gezählt werden dürfen. Schließlich wünscht der Zentralverein die Beseitigung der neuen Vorschriften aus dem allgemeinen, die Lehrlingshaltung behandelnden Theile der Novelle oder wenigstens deren Umgestaltung dahin, daß sie auf die Fabriken keine Anwendung finden können.

Die „Neue Freie Presse“ erhält aus zuverlässiger Quelle folgende Informationen über den deutsch-russischen Vertrag, der bis 1890 neben dem deutsch-österreichischen Bündniß in Kraft war: Das Abkommen hat allerdings bestanden, und zwar nicht nur auf Grund mündlicher Vereinbarungen, sondern war schriftlich fixirt und ist von den Ministern im Namen ihrer Monarchen vollzogen worden. Eine Mittheilung dieses Vertrages an die übrigen Mächte hat nicht stattgefunden. Der Inhalt des 1884 auf 6 Jahre abgeschlossenen Vertrages ging zwar nicht so weit, wie der des deutsch-österreichischen Bündnisses, das ein aktives militärisches Eingreifen des einen Kontrahenten forderte, sobald der andere von Rußland angegriffen werde, aber er enthielt doch die Verpflichtung zur wohlwollenden Neutralität für jede der beteiligten beiden Mächte, sobald diese von einer dritten Macht, also beispielsweise Deutschland von Frankreich oder Rußland von Oesterreich ange-